

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der  
Denkmalzone "Bretzenheimer Mühle, Mühlweg 42" in  
Mainz-Bretzenheim gemäß § 8 Denkmalschutz- und -  
pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.10.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1983, S. 219) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in beigefügter Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Bretzenheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Bretzenheimer Mühle, Mühlweg 42".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfaßt das Anwesen Mühlweg 42 sowie die Fläche des ehemaligen Mühlbachs parallel zu diesem Anwesen auf den Flurstücken 192/1 (teilweise), 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191 in Flur 3 der Gemarkung Bretzenheim.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung .

**§ 3**

### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt

zum Zwecke der Erhaltung des ehemals als Mühle erbauten, später rein landwirtschaftlich genutzten Anwesens Mühlweg 42 am östlichen Ortsausgang von Mainz-Bretzenheim. Bereits im 12. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnt, befand sich die Mühle wahrscheinlich zunächst im Besitz des Mainzer Domstifts, bevor sie, gemeinsam mit zwei anderen der insgesamt vier am Zaybach gelegenen Mühlen, in das Eigentum des Klosters Dalheim überging. Kennzeichnend sind die höher gelegenen Parzellen mit Resten der Einfriedungsmauer westlich des Hauptgebäudes, das giebelständige, mit einem

Krüppelwalm-

dach versehene und aufgrund von Kriegsschäden nur noch in verkürzter Form vorhandene Hauptgebäude, ein ebenfalls verkürztes Gesindehaus an der Nordgrenze des Anwesens, parallel zu

den

nördlichen und südlichen Grundstücksgrenzen errichtete Wirtschaftsgebäude sowie zwei giebelständige Scheunen über die gesamte Breite des Grundstück. Eine überdachte Toranlage erschließt das Anwesen vom Mühlweg her. Über

die

Mühlbachparzelle führt nördlich des Anwesens eine Brücke aus Bruchsteinen, die auf ein Tor mündet.

In ihrer heutigen Ausformung geht die Anlage wohl auf das 18. Jahrhundert zurück. In der Gebäudezuordnung, den Dachausformungen und den Gebäudevolumina dokumentiert sich das kennzeichnende Erscheinungsbild der historischen Wassermühle mit landwirtschaftlichen Gebäuden. Dazu gehört auch die Ausbildung von zwei Höfen, deren westlicher eine Pflasterung aus Natursteinen besitzt.

Die einzelnen, meist zweistöckigen Trakte bestehen zum Großteil aus Bruchsteinmauerwerk im Erdgeschoß und konstruktivem Fachwerk im Obergeschoß. Unter einigen Gebäuden sind noch die ursprünglichen Tonnengewölbe zu finden. Das Hauptgebäude mit profiliertem, hölzernem Hauptgesims besitzt noch Teile des alten Mühlengestells (Bied). Die vorhandenen Gegen-

stände und Einrichtungen dokumentieren beispielhaft die Technik altdeutscher Mühlen. Ebenfalls in Spolien noch vorhanden sind die Mahlsteine.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen und technischen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des ländlich geprägten Ortsbildes von Mainz-Bretzenheim. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Anwesen besonders wegen des noch in Teilen erhaltenen Mühlraums wichtige Hinweise liefert für die Erforschung der bis zum beginnenden 19. Jahrhundert überwiegend noch in Betrieb befindlichen Wassermühlen unter besonderer Berücksichtigung der technisch-konstruktiven Vorgaben.

- aus städtebaulichen Gründen, da das weitläufige Areal am östlichen Ortseingang Bretzenheims das Bild des Stadtteils an dieser exponierten Stelle in besonderer Weise prägt,

- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, da die alte Mühle in ihrer über 700jährigen Tradition und wechselvollen Entwicklung einen sichtbaren Bestandteil der Bretzenheimer Ortsgeschichte

darstellt. Die Unterschutzstellung ist gemäß § 8 DSchPflG durch Rechtsverordnung geboten.

#### § 4

#### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

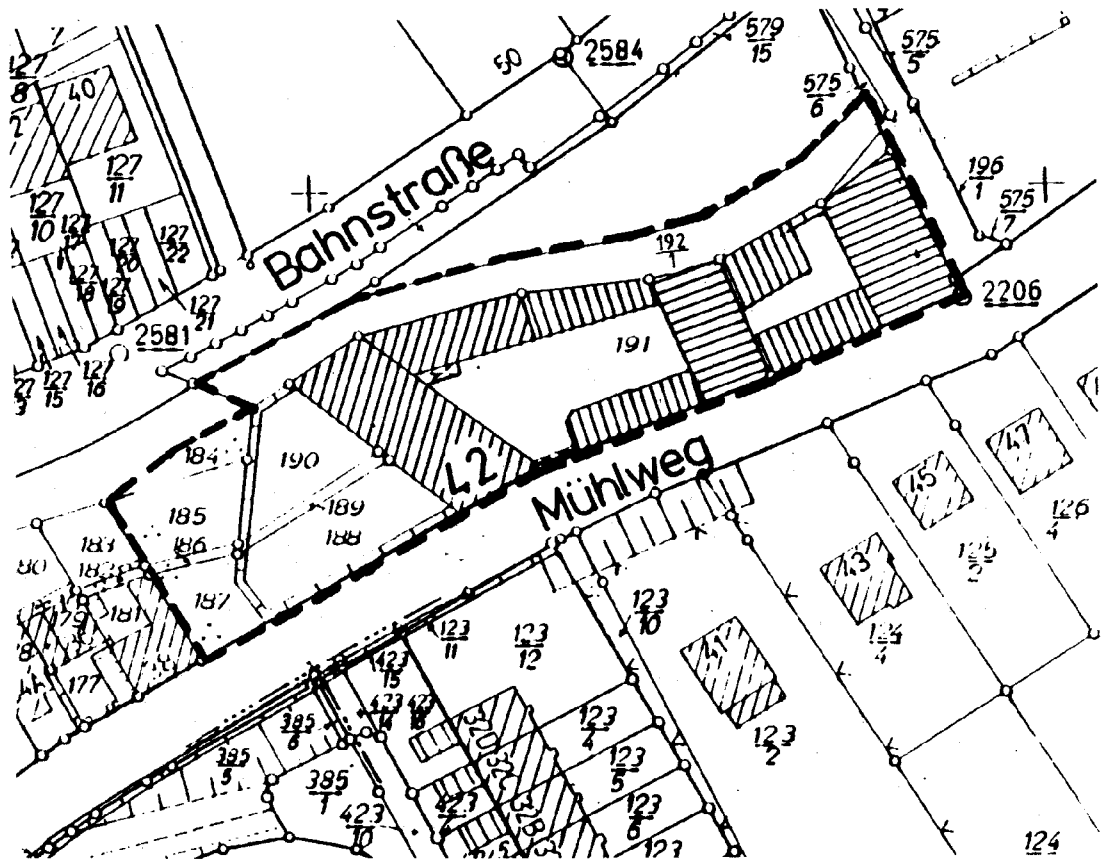
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. \*)

Mainz, 22.04.1993  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 07.05.1993



LAGEPLAN ZUR DENKMALZONE "BRETZENHEIMER MÜHLE,  
MÜHLWEG 42"

41. 126